## Unwissenheit schützt

In der Senatssitzung vom 11.10.2004 wurde nun endlich der studienrechtliche Teil der Satzung unserer Technischen Universität Graz beschlossen. Im nachfolgenden Teil haben wir versucht, die wichtigsten Bestimmungen des neuen Studienrechts möglichst leicht verständlich aufzubereiten. Wenn du dir die Zeit nimmst und dir zumindest die Punkte zu Gemüte führst, die dich direkt betreffen könnten, dann wirst du schon gut informiert sein. Damit solltest du eigentlich in der Folge vor Problemen organisatorischer und rechtlicher Art geschützt sein.

> Beurlaubung: Als Studierende haben wir die Möglichkeit, uns beim Vorliegen eines der folgenden Gründe beurlauben zu lassen:

- Ableistung des Präsenz- oder Zivildienste
- Schwangerschaft
- Betreuung eigener Kinder
- sonstige studienbehindernde Gründe

Das bedeutet, dass wir an der Universität eingeschrieben bleiben ohne den Studienbeitrag (Studiengebühr) zu zahlen. Allerdings können wir während der Beurlaubung keine Studienleistungen erbringen, dh. also auch keine Prüfungen ablegen. Weitere Informationen zum Prozedere in § 16 der Satzung.

Prüfungen: Bei Prüfungen ist uns Studierenden die Gelegenheit zu geben, unsere "erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten" nachzuweisen:

Was das genau bedeutet und beinhaltet muss von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung im TUGonline bekannt gegeben werden. Der Prüfungsstoff hat mit den in der Lehrveranstaltung behandelten Lehrinhalten übereinzustimmen. Außerdem sind der Prüfungsmodus und die Gewichtung eventueller Teilleistungen festzulegen und zu veröffentlichen. Weitere Informationen in den §§ 17 und 24 der Satzung.

Mündliche Prüfungen: Diese sind (mit Rücksicht auf die räumlichen Möglichkeiten) öffentlich: Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist uns unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Bei einer negativen Beurteilung hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Entscheidung zu erläutern. Weitere Informationen in § 24 der Satzung.

Prüfungsabbruch: Hast du eine Prüfung begonnen und brichst diese ohne wichtigen Grund ab, so ist diese Prüfung als negativ zu bewerten.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall das Studienrechtliche Organ auf Antrag von dir. Ein "Prüfungsvorgang" gilt als begonnen, sobald du bei einer mündlichen Prüfung die erste Frage gestellt bekommen oder bei einer schriftlichen Prüfung die Prüfungsfragen bzw. -aufgaben entgegennehmen hast. Bei Prüfungen mit immanentem Prüfungscharakter wird die Prüfung als begonnen gezählt, sobald du dich das zweite Mal in eine Anwesenheitsliste einträgst. Weitere Informationen in § 24 der Satzung.

Prüfungsanmeldung:

Wir Studierende sind berechtigt uns innerhalb des festgesetzten Anmeldezeitraumes zu Prüfungen anzumelden, wenn wir die im Studienplan dafür festgesetzten Anmeldevoraussetzungen erfüllen und als Studierende der TU Graz gemeldet (aber nicht beurlaubt!) sind. Der Anmeldezeitraum muss zumindest zwei Wochen dauern und darf frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin enden.

Weitere Informationen in den §§ 19 und 22 der Satzung.

Prüfungsabmeldung:

Solltest du es dir doch anders überlegen, so hast du das Recht, dich bis spätestens zwei Werktage vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen von dieser abzumelden.

Solltest du dich nicht fristgerecht abgemeldet haben und erscheinst nicht zur Prüfung, so kann eine Sperre der Anmeldung zur selben Prüfung für die Dauer von maximal drei Monate verhängt werden!! Für den Fall, dass wir der Prüferin bzw. dem Prüfer gegenüber einen wichtigen Grund für das Nichterscheinen geltend machen können, so kann diese bzw. dieser diese Sperre unverzüglich aufheben. Achtung: Ob die Sperre aufgehoben wird liegt allein bei der Prüferin bzw. dem Prüfer! Es gibt selbst mit dem besten Grund keine Verpflichtung diese aufzuheben! Weitere Informationen im § 19 der Satzung.



**Matthias Walser** stv. Vorsitzender **HTU Graz** 



## vor Konsequenzen nicht!

Prüfungstermine:

Der Vizerektor für Lehre und seine Studiendekaninnen und Studiendekane müssen sich darum kümmern, dass Prüfungstermine so festgesetzt werden, dass uns Studierenden die Einhaltung der Mindeststudiendauer ermöglicht wird. Das bedeutet beispielsweise, dass keine Hauptprüfungstermine von Pflichtlehrveranstaltungen aus demselben Semester innerhalb weniger Tage zusammenfallen dürfen. Es müssen uns nach wie vor Prüfungstermine am Anfang, zur Mitte und am Ende jeden Semesters angeboten werden.

Persönliche Terminvereinbarungen zwischen uns Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern sind natürlich nach wie vor möglich. Sollte bei Prüfungen die Teilnehmerzahl begrenzt sein, so ist im TUGonline eine Warteliste zu führen. Die Studierenden auf dieser Warteliste sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin zuzulassen. Weitere Informationen im § 22 der Satzung.

Prüfungswiederholung:

Wir Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen insgesamt nur mehr dreimal zu wiederholen! Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte werden alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der Technischen Universität Graz angerechnet. Die TU Graz wird diese aus dem Universitätsgesetz übernommene Formulierung trotz aller Widerstände so auslegen, dass insgesamt nur drei Widerholungen möglich sein werden. Das heißt im Klartext: In Summe vier Versuche, egal in welchen Studienrichtungen diese absolviert werden! Die dritte und letzte Wiederholung muss jedenfalls kommissionell (also vor einem Prüfungssenat von mindestens drei Prüferinnen und Prüfern) abgehalten werden, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird. Mit einem schriftlichen Antrag können wir dies auch schon für die zweite Wiederholung beantragen. Achtung: Diese Regelung ist ab sofort auf alle Prüfungen anzuwenden, bei denen der erste Prüfungsversuch nach dem 30.09.2004 erfolgt ist! Prüfungen zu denen der erste Antritt noch vor Beginn dieses Semesters erfolgt ist, werden noch nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt. Nachzulesen in § 25 der Satzung.

Studienbeitrag:

Der Studienbeitrag (Studiengebühr) kann dir in einigen Spezialfällen von der TU Graz erlassen werden, wenn du dein Studium beendest oder abbrichst. Wenn du dein Studium beispielsweise noch innerhalb der Nachfrist abschließen kannst, für dieses Semester aber bereits deinen Studienbeitrag einbezahlt hast, so kann dir die Universität den Studienbeitrag rückerstatten.

Für einen kleinen Teil der ausländischen Studierenden unter uns, besteht, abhängig von der Staatsangehörigkeit, die Möglichkeit, Teile des Studienbeitrages erlassen bzw. im Nachhinein zurückerstattet zu bekommen. Nähere Bestimmungen dazu erlässt das Rektorat.

Die weiteren Fälle und genauere Bestimmungen dazu sind in § 32 der Satzung nachzulesen.

"...Wir Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen insgesamt nur mehr dreimal zu wiederholen! Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte werden alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der Technischen Universität Graz angerechnet...."

## Weitere wichtige Themen zum Nachlesen:

Die folgenden Themen können in diesem Rahmen leider nicht weiter behandelt werden. Wir bitten alle Betroffenen, die entsprechenden Teile in der Satzung (zu finden unter www.tugraz.at/TUG/Mitteilungsblätter/Studienjahr 2004/2005/2.Stück) nachzulesen oder bei uns auf der Hochschülerschaft nachzufragen.

Wir werden auch versuchen, euch über unsere Homepage (www.htu.tugraz.at) auf dem Laufenden zu halten. Zusätzlich können wir euch, wenn es gewünscht wird, weitere Informationen im nächsten TU Info nachreichen:

Übergangsbest. Curricula: Infos zur Zwangsumstellung auf neue "Studienpläne" in § 5 der Satzung Individuelles Studium: Infos zum Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Studium in § 9 der Satzung Rechte und Pflichten von Studierenden: nachzulesen in § 14 der Satzung Magisterarbeiten und Diplomarbeiten: nachzulesen in § 27 der Satzung Dissertationen: nachzulesen in § 28 der Satzung

